

**Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: 1316/2010**

---

**Tagesordnungspunkt**

Jugendförderplan - Teil Kindertagesstättenbedarfsplan -  
Kindertagesstättenbedarfsplan des Landkreises Greiz für die Jahre 2009 und 2010

Beratungsfolge	Art	Termin	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	Ö	10.02.2010	8 Ja 1 Nein
Kreistag Greiz	Ö	23.02.2010	zur Kenntnis genommen

**Beschlussvorschlag**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Kindertagesstättenbedarfsplan des Landkreises Greiz für den Zeitraum 2009/2010 in der vorliegenden Fassung und bringt ihn als Informationsvorlage in den Kreistag ein.

Martina Schweinsburg

## **1. Problem und Regelungsbedürfnis**

Gemäß der §§ 79 und 80 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) besitzt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamt- und Planungsverantwortung für alle Leistungen der Jugendhilfe, somit auch für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege. Er hat dabei laut § 24 SGB VIII darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht.

Für Kinder ab 2 Jahren ist gem. § 2 Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (ThürKitaG) der Rechtsanspruch zu sichern.

Der vorliegende Kindertagesstättenbedarfsplan ist Ergebnis einer gemeinsamen kommunalen Sozial- und Entwicklungsplanung unter Beteiligung der Kommunen, freien Träger, Eltern, Erzieher und des Jugendamtes des Landkreises. Er spiegelt den Bedarf und die qualitative Ausgestaltung des Förderangebotes für den Planungszeitraum 2009/2010 wider.

## **2. Lösungsvorschlag**

Da der vorliegende Kindertagesstättenbedarfsplan 2009/2010 das Ergebnis einer gemeinsamen kommunalen Sozial – und Entwicklungsplanung unter Beteiligung der Kommunen , freien Träger, Eltern , Erzieher und dem Jugendamt des Landkreises ist, sollte der Jugendhilfeausschuss den Kindertagesstättenplan des Landkreises Greiz für den Zeitraum 2009/2010 in der vorliegenden Form beschließen und als Informationsvorlage in den Kreistag einbringen.

## **3. Alternativen**

- a) Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Bedarfsplan nicht.
- b) Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Bedarfsplan mit Änderungen in Einzelpositionen.
- c) Die Beschlussfassung wird vertagt.